
S 12 AL 53/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überprüfungsbescheid - Änderung höchstrichterlicher Rechtsprechung - Bemessungsentgelt - Arbeitslosengeld
Leitsätze	-
Normenkette	SGB X § 44 SGB III § 330 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 53/20
Datum	05.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 85/22
Datum	21.02.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 5. Mai 2022 wird zur¼ckgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â Streitig ist die Höhe des in der Zeit vom 6. Februar 2017 bis 11. September 2017 gewährten Arbeitslosengeldes (Alg).

Die Beklagte bewilligte der 1976 geborenen KlÄxgerin, die bis 31.Â JuliÂ 2015 in einem versicherungspflichtigen BeschÄxftigungsverhÄxtnis stand, indes bereits am 20.Â NovemberÂ 2014 unwiderruflich freigestellt worden war, und sodann bis 16.Â JanuarÂ 2017 Kranken- bzw. Äxbergangsgeld bezogen hatte, antragsgemÄxÄx Alg fÄx¼r die Zeit vom 6.Â FebruarÂ 2017 bis 11.Â SeptemberÂ 2017, wobei sie als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt der KlÄxgerin unter Einstufung in die QualifikationsgruppeÂ 3 zugrunde legte. Das nach der Freistellung erzielte Arbeitsentgelt gehÄxre nicht in den Bemessungszeitraum (endgÄxltige Bewilligung vom 3.Â MÄxrzÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.Â MÄxrzÂ 2017; Aufhebungsbescheid mwV 12.Â SeptemberÂ 2017 vom 6.Â SeptemberÂ 2017).

Den ÄxberprÄxftungsantrag vom JuniÂ 2020 hinsichtlich des Alg-Anspruchs ab 6.Â FebruarÂ 2017, fÄx¼r dessen BegrÄxndung die KlÄxgerin auf das Äx am selben Tag verkÄxndeteÄx Äx Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.Â AugustÂ 2018 (-Â [BÄ 11Ä ALÄ 15/17Ä RÄ](#) -) Bezug nahm, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 29.Â JuniÂ 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â SeptemberÂ 2020). Die geÄxnderte Rechtsauffassung des BSG zur Frage der BerÄxcksichtigung des nach der Freistellung erzielten Arbeitsentgelts komme erst fÄx¼r die Zeit ab VerkÄxndung des Urteils (30.Â AugustÂ 2018) zum Tragen.

Das Sozialgericht (SG) Neuruppin hat die auf GewÄxhrung von hÄxherem Alg gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 5.Â MaiÂ 2022), weil eine BerÄxcksichtigung der geÄxnderten Rechtsprechung des BSG gemÄxÄx ÄxÂ 330 Abs.Â 1 Sozialgesetzbuch Äx ArbeitsfÄxrderungÄx Äx (SGB III) erst nach VerkÄxndung der Entscheidung vom 30.Â AugustÂ 2018 (-Â [BÄ 11Ä ALÄ 15/17Ä RÄ](#) -) erfolgen kÄxnnen. Die KlÄxgerin habe Alg aber nur bis 11.Â SeptemberÂ 2017 bezogen.

Mit der Berufung verfolgt die KlÄxgerin ihr Begehren weiter. Auf die BerufungsbegrÄxndung vom 21.Â SeptemberÂ 2022 wird Bezug genommen.

Die KlÄxgerin beantragt nach ihrem Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 5.Â MaiÂ 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 29.Â JuniÂ 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.Â SeptemberÂ 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr unter Äxnderung des Bescheides vom 3.Â MÄxrzÂ 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.Â MÄxrzÂ 2017 fÄx¼r die Zeit vom 6.Â FebruarÂ 2017 bis 11.Â SeptemberÂ 2017 hÄxheres Arbeitslosengeld unter BerÄxcksichtigung der in der Zeit der unwiderruflichen Freistellung bis zum 31.Â JuliÂ 2015 erzielten Arbeitsentgelte zu gewÄxhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄxckzuweisen.

Sie hÄxlt die angefochtene Entscheidung fÄx¼r zutreffend.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. [Â§Â 153 Abs. 1](#), [124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz).

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Klägerin, mit der sie ihre statthafte kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#) und [Abs. 4](#) iVm [Â§ 56 SGG](#)) weiter verfolgt, ist nicht begründet. Ihr steht im Zugunstenverfahren nach [Â§ 44 Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz \(SGB X\)](#) ein Anspruch auf Änderung der Bewilligungsentscheidung vom 3. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2017 und Zahlung von höherem Alg für die Zeit vom 6. Februar 2017 bis 11. September 2017 nicht zu. Insoweit schließt [Â§ 330 Abs. 1 SGB III](#) eine Entscheidung zugunsten der Klägerin aus.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei dessen Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht ([Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#)). [Â§ 330 Abs. 1 Alt 2 SGB III](#) schränkt den Anwendungsbereich des [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ua für den Fall ein, dass der bestandskräftige Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsakts in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist. Entgegen [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein derartiger Verwaltungsakt im Arbeitsförderungsrecht dann nur mit Wirkung für die Zeit nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen (vgl. zum Ganzen zB BSG, Urteil vom 12. September 2019 – [B 11 AL 19/18 R](#) = SozR 4-4300 [Â§ 330 Nr 8](#)). [Â§ 330 Abs. 1 Alt 2 SGB III](#) soll verhindern, dass so genannte „Trittbrettfahrer“ von den Entscheidungen des BSG profitieren (vgl. BSG, Urteil vom 8. Februar 2007 – [B 7a AL 2/06 R](#) = [SozR 4-4300 \[Â§ 330 Nr 4\]\(#\)](#) – Rn 16).

Die Beklagte ist in dem Bescheid vom 3. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. März 2017 davon ausgegangen, dass das von der Klägerin, die im obigen sÄmmtliche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg ab 6. Februar 2017 erfüllte, während der unwiderruflichen Freistellung ab 20. November 2014 bis 31. Juli 2015 erzielte Arbeitsentgelt nicht zum Bemessungszeitraum zählt, da die Klägerin bereits mit der Freistellung aus dem (leistungsrechtlichen) Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sei. Dies

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.03.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024